



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## Regelung über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Fahrten der Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat Augsburg im Personennahverkehr und im Personenfernverkehr (Fahrtkostenzuschussregelung)

Die Diözese Augsburg gewährt den Beschäftigten<sup>1</sup> im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, bereits seit vielen Jahren einen Fahrtkostenzuschuss, wenn diese den arbeitstäglichen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel zurücklegen.

Als praktischen und bewusstseinsbildenden Beitrag zum Umweltschutz und zur Senkung der Verkehrsbelastung sowie des Energieverbrauchs will die Diözese Augsburg durch eine weitergehende Beteiligung an den Fahrtkosten den Anreiz stärken, dass die Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat Augsburg öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Hierzu wird im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg die nachfolgende "Regelung über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Fahrten der Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat Augsburg im Personennahverkehr und im Personenfernverkehr (Fahrtkostenzuschussregelung)" erlassen:

### 1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

1.1 Die Fahrtkostenzuschussregelung gilt für die Beschäftigten der Diözese Augsburg, die in einer der im Gesamtorganigramm für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg aufgeführten Dienststellen und Einrichtungen tätig sind. Das Gesamtorganigramm (derzeit Stand 01. März 2023) ist im Anhang beigelegt und bildet in seiner jeweiligen Fassung einen wesentlichen Bestandteil der Fahrtkostenzuschussregelung.

1.2 Von der Fahrtkostenzuschussregelung ausgenommen sind:

---

<sup>1</sup> Die in dieser Regelung aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf Männer, Frauen und Diverse.

- Beschäftigte, die individuell ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten
- Beschäftigte im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz Nr. 3 und 4 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)
- Beschäftigte, die aufgrund einer anderweitigen kollektivrechtlichen Regelung einen Fahrtkostenzuschuss erhalten.

## **2. Fahrberechtigungen für den Personennahverkehr und für den Personenfernverkehr, Fahrtkosten**

2.1 Die Fahrberechtigungen nach Maßgabe der Fahrtkostenzuschussregelung sind begrenzt auf Fahrten des Beschäftigten:

- im öffentlichen Personennahverkehr (Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr)
- im Personenfernverkehr (öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr) für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie zu einem dauerhaft festgelegten Sammelpunkt oder zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG.

2.2 Fahrtkosten sind die Kosten eines Abonnementvertrages über eine persönliche Monats- oder Jahreskarte bzw. eine Bahncard o.ä. des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Personenfernverkehrs für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort.

## **3. Voraussetzungen der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses**

3.1 Die Diözese Augsburg gewährt den Beschäftigten einen Fahrtkostenzuschuss für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zum Arbeitsplatz im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, für den Fall, dass sich diese zur regelmäßigen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichten. Die Benutzung eines Privat-Kfz im Einzelfall ist während des Verpflichtungszeitraums nur dann zulässig, wenn wesentliche Gründe vorliegen. Als wesentlicher Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Beschäftigte unmittelbar vor oder nach der Arbeitszeit Angelegenheiten (z. B. Behördengang oder Arztbesuch) erledigen muss, für deren Erledigung die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

3.2 Ein Fahrtkostenzuschuss wird auch dann gewährt, wenn an der nächstliegenden zumutbaren Anbindung von einem Privat-Kfz auf öffentliche Verkehrsmittel umgestiegen wird (Park & Ride).

3.3 Die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses stellt eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistung der Diözese Augsburg dar. Eine ein- oder mehrmalige Gewährung des Fahrtkostenzuschusses begründet keinen Anspruch auf Fortsetzung dieser oder einer ähnlichen Maßnahme.

#### **4. Fahrtkostenzuschuss**

4.1 Die Beschäftigten erhalten ab dem 7. Monat der Beschäftigung in stets widerruflicher Weise – zusätzlich zum geschuldeten Entgelt – einen Zuschuss zu den Kosten der von den Beschäftigten selbst erworbenen Fahrberechtigungen (Monats- und Jahreskarte, Bahncard o.ä.).

4.2 Der Fahrtkostenzuschuss ist zur Zeit der Höhe nach beschränkt auf die Kosten eines Deutschlandtickets; der Fahrtkostenzuschuss darf die tatsächlichen Aufwendungen des Beschäftigten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels aber nicht überschreiten.

4.3 Besteht der Anspruch auf Entgelt nicht für den vollen Monat, so wird unbeschadet der Ziffer 5 ein Zuschuss für diesen Monat nicht ausbezahlt.

#### **5. Urlaub; Krankheit; sonstige Abwesenheit**

5.1 Der Fahrtkostenzuschuss wird für die Dauer eines Erholungsurlaubes weiter gewährt.

5.2 Bei einer Erkrankung wird der Fahrtkostenzuschuss für jeden Monat nicht gewährt, in dem der Beschäftigte an keinem Arbeitstag gearbeitet hat.

5.3 Ziffer 5.2 gilt entsprechend bei einer Dienstreise, einer Abordnung, einem Fortbildungsgang, einem Sonderurlaub sowie einem Fernbleiben von der Dienststelle aus sonstigem Anlass.

#### **6. Antrag**

Ein Fahrtkostenzuschuss wird aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt; der Antrag ist bei der jeweils zuständigen Personalabteilung einzureichen. Die Personalabteilung überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und leitet den Antrag zur Entscheidung und Bearbeitung an die Besoldungsstelle für Priester, Diakone und weltliche Diözesanmitarbeiter/-innen weiter.

#### **7. Nachweispflicht**

7.1 Der Fahrtkostenzuschuss wird für die Gültigkeitsdauer der auf den Namen des Beschäftigten ausgestellten Fahrkarte, längstens jedoch für ein Jahr gewährt. Nach Ablauf der Frist endet der Zuschuss automatisch, wenn nicht durch Neuantrag eine Verlängerung beantragt wird.

7.2 Als Nachweis über die entstandenen Kosten dient eine Kopie der Fahrkarte – bestätigt vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten –, die mindestens einmal jährlich vorzulegen ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, darf der Fahrtkostenzuschuss zurückbehalten werden, bis der Nachweis nachgeholt wird.

## **8. Ausschluss**

Ein Fahrtkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn für dieselbe Wegstrecke Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reise- und Umzugskostenrechts oder nach anderen Bestimmungen gewährt werden kann.

## **9. Abwicklung des Fahrtkostenzuschusses**

9.1 Der Fahrtkostenzuschuss wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung (§ 24 Abs. 1 des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen [ABD Teil A, 1 ]) ausgezahlt. Die Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses erfolgt erstmals für den Kalendermonat, in dem der Antrag des Beschäftigten bei der für ihn zuständigen Personalabteilung eingegangen ist. Eine rückwirkende Antragstellung und Gewährung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

9.2 Ein höherer Fahrtkostenzuschuss wird nach Antragsstellung gezahlt; Ziffer 9. 1 gilt entsprechend.

9.3 Vermindert sich der Fahrtkostenzuschuss oder entfallen die Voraussetzungen für eine Gewährung (z. B. bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe, Verminderung der tatsächlichen Kosten), so endet die Zahlung mit Ablauf des Monats, in den das maßgebende Ereignis fällt. Tritt dieses Ereignis schon am Ersten eines Monats ein, so wird die Änderung schon von diesem Tage an wirksam.

## **10. Anzeigepflicht**

10.1 Der Beschäftigte ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses maßgebenden Verhältnissen (Wohnungswechsel, Erkrankung, Dienstreise, Abordnung, Fortbildung von einem Monat und länger) auf dem Dienstweg schriftlich der Besoldungsstelle mitzuteilen.

10.2 Wird die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln vorgetäuscht oder wird mehrmals ein Privat-Kfz genutzt, ohne dass ein wesentlicher Grund im Sinne der Ziffer 3.1. vorgelegen hat, werden – unbeschadet weitergehender Maßnahmen – zu Unrecht gewährte Fahrtkostenzuschüsse bei der nächstmöglichen Entgeltabrechnung in Abzug gebracht.

## **11. Steuer, Sozialversicherung**

Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **12. Ausnahmen**

Ist eine Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zwar grundsätzlich, aber wegen ungünstiger Arbeitszeiten (Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit) nicht möglich, oder ist wegen verkehrsgünstiger Lage der Dienststelle eine Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht bzw. nur in sehr eingeschränktem Rahmen möglich, so wird für die Benutzung eines Privat-

Kfz folgender monatlicher Pauschalzuschuss gewährt und zwar bei einer Entfernung Wohnung – Dienststelle

- unter 6 km einfach kein Zuschuss
- zwischen 6 km und unter 9 km einfach 10,00 €
- zwischen 9 km und unter 12 km einfach 13,00 EUR
- zwischen 12 km und unter 15 km einfach 16, 00 EUR
- zwischen 15 km und unter 18 km einfach 19,00 EUR
- zwischen 18 km und unter 21 km einfach 22, 00 EUR
- zwischen 21 km und unter 24 km einfach 25 ,00 EUR
- zwischen 24 km und unter 27 km einfach 28, 00 EUR
- zwischen 27 km und unter 30 km einfach 31, 00 EUR
- zwischen 30 km und unter 35 km einfach 34, 00 EUR
- zwischen 35 km und unter 40 km einfach 37, 00 EUR
- über 40 km einfach 40, 00 EUR

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für einen der o. g. Ausnahmetatbestände vorliegen, trifft die Personalabteilung in Absprache mit der Besoldungsstelle. Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht des Zuschusses richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

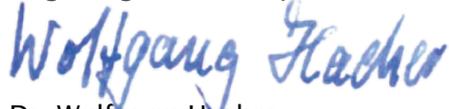
### 13. Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Die Fahrtkostenzuschussregelung ergeht im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung für das Bischöfliche Ordinariat Augsburg. Die Gesamtmitarbeitervertretung hat Die Gesamtmitarbeitervertretung hat keine Einwendungen gegen die Fahrtkostenzuschussregelung erhoben.

### 14. Inkrafttreten

Die Regelung über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Fahrten der Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat Augsburg im Personennahverkehr und im Personenfernverkehr (Fahrtkostenzuschussregelung) wird zum 01.Mai 2023 in Kraft gesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Augsburg, den 03. April 2023



Dr. Wolfgang Hacker  
Generalvikar